



Postulat Birrer Martin und Mit. über die Anpassung der Abgeltung beim Erwerb von Landwirtschaftsland

eröffnet am 7. September 2020

Gemäss der Kantonsstrategie 2019–2023 beruht die besondere Lebensqualität des Kantons Luzern auf seiner einzigartigen Landschaft, auf der hohen Sicherheit, der solidarischen Gesellschaft sowie einem wettbewerbsfähigen Leistungsangebot. Die aktuelle Abgeltung beim Erwerb von Landwirtschaftsland durch den Kanton für die Erfüllung seiner Infrastrukturaufgaben widerspricht diesen Vorgaben und verletzt vor allem den Grundsatz der solidarischen Gesellschaft. Denn für ein wettbewerbsfähiges Angebot des öffentlichen Verkehrs, für die Sicherheit (z.B. Wasserverbauungen) und den Erhalt der einzigartigen Landschaft sind der Kanton und die Luzernerinnen und Luzerner in vielen Fällen darauf angewiesen, dass Landwirtschaftsland zur Verfügung gestellt wird. Es kann nicht angehen, dass die geforderte Solidarität nur einseitig gelebt werden soll. Denn der Kanton Luzern erwirbt aktuell für zahlreiche Projekte das notwendig Land und bezahlt die dafür vorgesehenen Preise von lediglich 8 bis 10 Franken pro Quadratmeter. Das führt zu deutlichen und massiven Unterschieden beim Kauf von Bau- und von Landwirtschaftsland. Aber auch zwischen den an den Kanton Luzern angrenzenden Kantonen sind deutliche Unterschiede feststellbar. So bezahlt der Kanton Zug beispielsweise auf dem anderen Reussufer für vergleichbare Grundstücke für notwendige Landerwerbe bis zehn Mal mehr als der Kanton Luzern. Das führt in Landerwerbsverfahren oft auch zu deutlich längeren Verfahrensdauern, und meist muss eine Enteignung vollzogen werden. Eine Anpassung der Entschädigung würde dazu beitragen, dass die Verfahren zielgerichteter, effizienter und vor allem auch zum Wohle aller Beteiligten erledigt werden können und wäre unter dem Aspekt der Solidarität als gerechter zu betrachten. Wichtig zu wissen ist auch, dass die Forderung nach einer angemessenen Entschädigung grundsätzlich mit dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vereinbar ist. Der Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken durch das Gemeinwesen ist dann zu bewilligen, wenn er zur Erfüllung einer nach den Plänen des Raumplanungsrechts vorgesehenen, öffentlichen Aufgabe benötigt wird. Dabei kommt die sonst geltende Höchstpreisgrenze nicht zur Anwendung (Art. 65 Abs. 1a und 2 BGBB).

Deshalb wird der Regierungsrat beauftragt, eine Anpassung der Entschädigung beim Erwerb von Landwirtschaftsland, welches für öffentliche Zwecke benötigt wird, zu prüfen. Die Entgeltung soll dabei im Minimum dem dreifachen Wert der Verkehrswertschätzung entsprechen. Diese Preisgestaltung würde der Änderung von Artikel 19 des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 2020 nachkommen.

Birrer Martin

Amrein Ruedi
Krummenacher-Feer Marlis
Bucheli Hanspeter
Oehen Thomas
Zurbriggen Roger
Zurkirchen Peter
Rüttimann Daniel
Schnider-Schnider Gabriela

Odermatt Markus
Knecht Willi
Winiger Fredy
Meyer-Huwylar Sandra
Gisler Franz
Thalmann-Bieri Vroni
Arnold Robi
Kaufmann Pius
Arnold Valentin
Bärtsch Korintha
Rüttimann Oehen Bernadette
Zehnder Ferdinand